

Der Magistrat der Stadt Geisenheim hat am 19. Juli 2000 folgende

Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in Geisenheim

beschlossen:

In der Überzeugung,

- dass ihnen als Mitträger des sozialen und politischen Lebens der Gemeinde eine große Bedeutung zukommt;
- dass sie wesentliche Funktionen gesellschaftlicher Selbsthilfe wahrnehmen und damit ein Tätigwerden der öffentlichen Hand erübrigen;
- dass dem natürlichen Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach Eigeninitiative und Selbstverantwortung Raum gebührt;
- dass den Bürgerinnen und Bürgern phantasievolle Möglichkeiten zu eröffnen sind, ihre Kreativität, ihren Ideenreichtum und ihre Bedürfnisse nach sozialen Kontakten auszuüben;
- dass die Bürgerinnen und Bürger in diesem Sinn die Chance haben müssen, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen in eigener Trägerschaft zu führen;
- dass die Zukunft des demokratischen Staates und der modernen Industriegesellschaft auch vom Funktionieren dieser Arbeitsteilung zwischen Bürgerinnen und Bürger und Staat bestimmt wird,

werden, soweit keine besonderen Regelungen bestehen, die in Geisenheim ansässigen Vereine und Vereinigungen (nachfolgend Vereine genannt) nach Maßgabe folgender Richtlinien gefördert:

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein Zwecke verfolgt, die dem Gemeinnutzen dienen und als gemeinnützig anerkannt ist. Im Zweifelsfalle entscheidet der Magistrat über die Förderungswürdigkeit.
- 1.2 Bei der Förderung wird nach direkter (Gewährung von Zuschüssen) und indirekter Förderung (Bereitstellung von Räumen, Gerätschaften und Dienstleistungen) unterschieden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und soweit es die finanziellen, technischen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Stadt zulassen.
- 1.4 Von den Vereinen wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf an der Ausgestaltung städtischer Veranstaltungen beteiligen.

2 Förderung der Wohlfahrtspflege

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund eines Magistratsbeschlusses Zuschüsse.

3 Indirekte Förderung

- 3.1 Zur Verfolgung ihrer Vereinszwecke stehen den in Geisenheim ansässigen Vereinen städtische Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Vertragliche Sonderregelungen bleiben davon unberührt.

3.2 Technische und organisatorische Hilfeleistungen durch die Stadt Geisenheim (städt. Bedienstete) können nur ausnahmsweise in Aussicht gestellt werden und auch nur dann, wenn die ordnungsgemäße Wahrung der regulären Dienstgeschäfte nicht gefährdet erscheint. Entstehende Kosten sind von den Vereinen zu tragen.

4 Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger gemeinnütziger Tätigkeit folgende Zuschüsse gewährt:

25-jähriges Jubiläum	250,-- DM/ 125,00 €
50-jähriges Jubiläum	250,-- DM/ 125,00 €
75-jähriges Jubiläum	250,-- DM/ 125,00 €
100-jähriges Jubiläum	250,-- DM/ 125,00 €

usw.

5 Sonstige Förderung

Besondere Aktivitäten (Zielgruppen-Arbeit, Sport in Sonderbereichen, Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften und dgl.) können gefördert werden, wenn diese mit besonderen Belastungen für den Verein verbunden sind. Im Einzelfall wird ein Zuschuss mindestens in Höhe der Kreiszuwendungen gewährt, sofern städtische Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren für sonstige Förderungen

Förderungsmittel sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Geisenheim zu beantragen. Zuschüsse für Vereinsjubiläum sind bis zum 30.06 des Vorjahres zu melden.

31. Ergänzungslieferung

7 Inkrafttreten

7.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2000 in Kraft.

7.2 Am gleichen Tage treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen der Stadt Geisenheim vom 01.04.1987 außer Kraft.

Geisenheim, den 19.07.2000

DER MAGISTRAT
DER STADT GEISENHEIM
Manfred Federhen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 30 vom 27. Juli 2000